Dr. Magnus Brunner, LL.M. Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.491.823

Wien, 6. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11604/J vom 6. Juli 2022 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 15.:

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der börsenotierten OMV AG.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der OMV AG bzw. Angelegenheiten der Unternehmensorgane der OMV sowie der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst. In diesem Sinne wurden Details in den Berichten der ÖBAG an das BMF nicht dargestellt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt